

16
483

allgemeinen Beurteilung der Leistungs- und Verhaltenseigenschaften des Zeugen. Es handelt sich um eine vorzunehmende Beurteilung derjenigen persönlichkeitsbedingten Erfordernisse, die der zu untersuchende Sachverhalt bzw. die konkrete Aussage des Zeugen dazu stellt.

- die Erkenntnismöglichkeiten des Zeugen.

Mitunter kann die Überprüfung notwendig sein, ob der Zeuge objektiv in der Lage war, die in der Aussage enthaltenen Wahrnehmungen zu tätigen. Dazu können insbesondere Angaben über situative Bedingungen, wie Zeitangaben, Ortsangaben, konkrete Standpunkte am Tatort usw. beitragen.

- die Bezüge des Zeugen zum strafrechtlich relevanten Geschehen.

Diese Bezüge sind in zwei grundlegenden Richtungen zu unterscheiden und zu überprüfen, die unseres Erachtens für die psychische Regulation der Erkenntnistätigkeit während des objektiven Geschehens bedeutsam sind:

Der Zeuge ist Außenstehender des objektiven Geschehens.

Dabei kann durch den Zeugen eine Beobachtung der Ereignisse erfolgen oder er macht Wahrnehmungen im Verlaufe einer Tätigkeit, der er zum Zeitpunkt des Geschehens und während desselben nachgeht.

Der Zeuge ist als handelnde Person objektiv mit dem strafrechtlich relevanten Geschehen verbunden.

Der Zeuge kann durch das Geschehen zu Handlungen veranlaßt werden, z. B. Hilfeleistungen für Opfer, Flucht vom Tatort, Eingreifen zur Verhinderung von Schäden oder zur Festnahme oder Verfolgung des Täters usw. Der Zeuge kann auch durch seine Handlungen mit dem strafrechtlich relevanten Geschehen verbunden sein, z. B. Arbeiten in dem Raum, in dem ein Brand gelegt wurde; Verpflichtungen

Kopia BSIO
AR 8